Stadtwerke Germering
- Bäderabteilung -

Haus- und Badeordnung
für das Hallen- und Freibad der Stadtwerke Germering

Inhalt:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt
§ 3 Haftung
§ 4 Benutzung des Bades
§ 5 Besondere Einrichtungen
§ 6 Ausnahmen
§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.

2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer/Nutzerinnen verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer/jede Nutzerin die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer/die Nutzerin für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

4. Der Nutzer/die Nutzerin hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten. In den Außenbereichen ist das Rauchen unerwünscht.

6. Zerbrechliche Gegenstände aus Glas, Porzellan oder ähnlichem dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.

7. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Nutzern/Nutzerinnen das Hausrecht aus. Nutzer/Nutzerinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

9. Den Nutzern/Nutzerinnen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer/Nutzerinnen kommt.

10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen auch der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

11. Teilbereiche der Einrichtung werden videoüberwacht.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

2. Das Personal kann die Benutzung des Bades oder von Teilen des Bades, z. B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
   a) Nutzern/Nutzerinnen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
   b) Nutzern/Nutzerinnen, die Tiere mit sich führen,
   c) Nutzern/Nutzerinnen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
   d) Nutzern/Nutzerinnen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

4. Nutzer/Nutzerinnen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

6. Jeder Nutzer/jede Nutzerin muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Das jeweils gültige Gebührenkonzept ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

7. Dauerkarten sind nicht übertragbar und auf Verlangen dem Schwimmbadpersonal vorzuzeigen. Bei Missbrauch behält sich der Betreiber vor, die Dauerkarte einzuziehen.

8. Eine Rücknahme oder ein Umtausch gelöster Einzel- oder Dauerkarten ist nicht möglich.

9. Bei Rückgabe der Geldwertkarte verfällt der Bonusbetrag. Erstattet wird der ausgewiesene Restbetrag, abzüglich des Bonuses.

§ 3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Hiervon ausgenommen sind die Haftung für Verstöße gegen wesentliche Pflichten des Betreibers, für schuldhafte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit eines Nutzers/einer Nutzerin durch den Betreiber, dessen Vertreter/in oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden, die ein Nutzer/eine Nutzerin durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhaltens des Betreibers, dessen Vertreter/in oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
   Wesentliche Pflichten des Betreibers sind solche, die einen ordnungsgemäßen, sicheren Bäderbetrieb überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer/der Nutzerinnen regelmäßig vertrauen darf.

2. Dem Nutzer/der Nutzerin wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers/der Nutzerin, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches diesen/dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarteten Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Gebührenordnung aufgeführt. Dem Nutzer/der Nutzerin wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
   Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Vor der Aushändigung des Inhalts des Garderobenschranks oder Wertfaches ist das Eigentum nachzuweisen.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

2. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.

3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

4. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.

5. Die vom Betreiber angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer/Nutzerinnen.

6. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
   a) der Sprungbereich im Becken frei ist,
   b) nur ein Nutzer/eine Nutzerin das Sprungbrett betritt.
   Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

7. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung genutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Nutzer/Nutzerinnen in das Becken ist untersagt.

9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

10. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

11. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Besondere Einrichtungen

1. Es dürfen nicht mehr als 12 Nutzer/Nutzerinnen gleichzeitig einen Whirlpool benutzen. Springen und Tauchen in den Whirlpools ist nicht gestattet. Den Nutzern/Nutzerinnen wird aus gesundheitlichen Gründen empfohlen, die Whirlpools nicht länger als 20 Minuten pro Stunde zu benutzen.

2. Die Benutzung der Solarien ist nur Nutzern/Nutzerinnen ab 18 Jahren gestattet.
   Die Solarien dürfen jeweils nur von einem Nutzer/einer Nutzerin betreten und benutzt werden. Vor der Benutzung sind die Auflagen der Solarien mit den bereitstehenden Desinfektionsmitteln und Papiertüchern zu reinigen. Die Benutzung ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Für die Benutzung gelten die bei den Solarien angeschlagenen besonderen Benutzungshinweise.

§ 6 Inkrafttreten

Vorstehende Haus- und Badeordnung tritt am 17.07.2013 in Kraft.
Die Haus- und Badeordnung vom 01.05.2001 wird ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Germering, 16.07.2013

……..
Andreas Haas
Oberbürgermeister